

ter Beachtung des Charakters der Beziehungen zwischen den Prozeßparteien und den strengen Anforderungen des § 472 Abs. 2 ZGB kann nicht davon ausgegangen werden, daß schwerwiegende Gründe vorliegen, die im Interesse der Gläubiger (Kläger) diesen Rechtsschutz dringend geboten erscheinen lassen und daß dieser den Schuldner (Verklagten) zuzumuten ist (vgl. OG, Urteile vom 1. Dezember 1978 — OAK 31/78 - [NJ 1979, Heft 3, S. 139] und vom 22. Dezember 1981 - 2 OZK 42/81 - [NJ 1982, Heft 3, S. 138]).

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob und ggf. in welchem Umfang das Darlehn bereits zurückgezahlt wurde.

§ 68 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Die Zurückweisung eines Prozeßbevollmächtigten als zur Prozeßvertretung ungeeignet ist eine prozeßleitende Maßnahme, gegen die kein gesondertes Rechtsmittel gegeben ist.

BG Frankfurt (Oder), Beschluß vom 22. Oktober 1984 — BZR 114/84.

Der Vorsitzende der Zivilkammer des Kreisgerichts hat den Prozeßbevollmächtigten des Klägers durch Beschluß als ungeeignet zurückgewiesen und den Kläger dahin belehrt, daß er dagegen Beschwerde einlegen kann.

Die Beschwerde des Klägers war als unzulässig abzuweisen.

Aus der Begründung:

Die Zurückweisung des von einer Prozeßpartei benannten Prozeßbevollmächtigten als zur Prozeßvertretung ungeeignet (§ 68 Abs. 1 Satz 3 ZPO) ist eine prozeßleitende Maßnahme, gegen die kein gesondertes Rechtsmittel gegeben ist. Solche prozeßleitenden Maßnahmen können nur nach Abschluß des Verfahrens erster Instanz mit dem Rechtsmittel mitgerügt werden, das gegen die in dieser Instanz ergangene Entscheidung in der Hauptsache eingelegt wird.

Dabei ist unbeachtlich, daß im vorliegenden Fall die nach § 68 Abs. 1 Satz 3 ZPO getroffene Maßnahme fehlerhaft in Form eines Beschlusses erging und der Vorsitzende der Zivilkammer ebenso fehlerhaft den Kläger dahin belehrt hat, daß dagegen die Beschwerde zulässig sei. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die in Form eines Beschlusses erfolgte Zurückweisung des vom Kläger benannten Prozeßbevollmächtigten wegen Ungeeignetheit nicht den prozeßleitenden Charakter dieser Maßnahme verändert. Die Beschwerde des Klägers war daher als unzulässig abzuweisen.

Wegen der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung des Klägers durch den Vorsitzenden der Zivilkammer waren trotz der Abweisung der Beschwerde Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erheben (§ 3 Abs. 2 Justizkostenordnung).

§§ 164, 178 Abs. 1 ZPO.

Zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens gehören nur solche Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten, die im Laufe des Verfahrens und zu seiner Vorbereitung entstanden sind. Aufwendungen, die einer Prozeßpartei nach Abschluß einer verbindlichen gerichtlichen Einigung bzw. nach dem Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang mit deren Realisierung entstanden sind, zählen nicht zu den erstattungsfähigen Verfahrenskosten.

Die Geltendmachung eines evtl. zivilrechtlichen Anspruchs bleibt davon unberührt.

BG Erfurt, Beschluß vom 18. Juni 1984 - BZR 103/84.

Der Kläger hat gegen den Verklagten Garantieansprüche aus einem Kaufvertrag geltend gemacht. In einer seit dem 29. Juli 1983 verbindlichen gerichtlichen Einigung der Prozeßparteien hat sich der Verklagte zur Nachbesserung der Ware und zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet.

Im Kostenfestsetzungsverfahren hat der Sekretär von den dem Kläger zu erstattenden Kosten Telefongebühren für ein Gespräch am 2. September 1983 abgesetzt.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Beschwerde eingelegt und beantragt, den Kostenfestsetzungsbeschluß aufzuheben und die dem Kläger entstandenen Kosten in der beantragten Höhe festzusetzen. Er hat vorgetragen, die Tele-

fonkosten seien nach Abschluß der Einigung auf Grund eines Telegramms des Verklagten entstanden.

Der Verklagte hat die Abweisung der Beschwerde beantragt, weil die Telefongebühren keine Verfahrenskosten seien. Sie würden dem Kläger auf einen entsprechenden Antrag vom Verklagten erstattet.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Sekretärs ist nicht zu beanstanden. Er ist bei der Kostenfestsetzung zutreffend vom Inhalt der seit dem 29. Juli 1983 verbindlichen gerichtlichen Einigung ausgegangen (§ 178 Abs. 1 ZPO). Danach hat der Verklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Sekretär hat die vom Kläger geltend gemachten Kosten ordnungsgemäß auf ihre Erstattungsfähigkeit geprüft. Es ist nicht zu beanstanden, daß er die Telefongebühren abgesetzt hat.

Im Kostenfestsetzungsverfahren wird die Höhe derjenigen Kosten festgestellt, die im Verfahren entstanden sind und der obsiegenden Prozeßpartei von der unterliegenden Prozeßpartei zu erstatten sind. Die Kosten des Rechtsstreits umfassen neben den Gerichtskosten die außergerichtlichen Kosten der Prozeßpartei, die ihr im Laufe des Verfahrens und zu seiner Vorbereitung notwendigerweise entstanden sind (§ 164 ZPO).

Das vorliegende Verfahren ist mit der verbindlichen Einigung vom 29. Juli 1983 beendet worden. In der Kostenfestsetzung können deshalb nur solche Kosten berücksichtigt werden, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind. Telefongebühren, die der obsiegenden Prozeßpartei nach Abschluß einer verbindlichen gerichtlichen Einigung im Zusammenhang mit der Regelung von Einzelheiten zur Realisierung der Einigung entstanden sind, sind keine erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits.

Das schließt natürlich die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Rückforderungsanspruchs nicht aus. Der Verklagte hat dazu seine Zahlungsbereitschaft erklärt, wenn der Kläger einen entsprechenden Antrag stellt.

Strafrecht §§

§§ 33 Abs. 4 Ziff. 1 und 7, 34 StGB.

Zu den inhaltlichen Voraussetzungen für die Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung durch die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz und zur Berichterstattung vor dem Arbeitskollektiv über die Erfüllung der Bewährungspflichten (hier: bei Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls).

OG, Urteil vom 17. Januar 1985 - 3 OSK 11/84.

Die Angeklagte ist seit dreieinhalb Jahren im Besitz des Führerscheins für die Klassen B. und M. Sie benutzt ihren Pkw täglich und hat daher eine ausreichende Fahrpraxis.

Am 8. Juli 1984 fuhr die Angeklagte, die vor Fahrtantritt einige Glas Bier getrunken hatte, gegen 17.30 Uhr mit dem Pkw von ihrer Wohnung zu einem nahegelegenen Cafe, um Eis zu holen. Auf der Rückfahrt herrschte in der W.-Straße ein reger Fußgängerverkehr, durch den auch die Fahrbahn mit in Anspruch genommen wurde. Die Angeklagte fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/h, als ihr das Eis aus der Ablage auf den Boden des Pkw fiel. Während sie sich nach unten beugte und das Eis aufhob, kam sie mit dem Fahrzeug von der Fahrspur nach links ab und stieß gegen eine auf der Fahrbahn links in gleicher Richtung gehende Fußgängerin. Diese kam dadurch zu Fall und erlitt Frakturen des Jochbeins und des knöchernen Augenhöhlenbodens, ein Schädelhirntrauma 1. Grades sowie Prellungen beider Kniegelenke.

Die Untersuchung ergab bei der Angeklagten eine zur Tatzeit vorliegende Blutalkoholkonzentration von 0,4 mg/g.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung und verpflichtete sie gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 1 und 7 StGB zur Bewährung am Arbeitsplatz sowie dazu, in